

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	28.04.2020
Finanzausschuss	11.05.2020

Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB): Nachprüfungsverfahren gegen die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die KVB über die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste (Vorlagen-Nr. 4240/2018)

Mit Beschluss vom 04.04.2019 (Vorlagen-Nr.: 4240/2018) hat der Rat der Stadt Köln u. a. beschlossen, dass die Stadt Köln mit Wirkung zum 01.01.2020 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste mit einer Laufzeit von 22,5 Jahren im Wege der Direktvergabe an die KVB vergibt.

In diesem Zusammenhang teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Auf der Grundlage des vorgenannten Beschlusses hat die Verwaltung zeitnah alle erforderlichen Schritte unternommen, um die Direktvergabe an die KVB zu vollziehen. Kurz nach Vollzug der Vergabe haben zwei private Busunternehmen aus der Region die Vergabe gegenüber der Stadt Köln gerügt, da sie der Auffassung sind, dass die Voraussetzungen für eine Direktvergabe nicht vorgelegen hätten. Eines dieser Unternehmen hat anschließend einen Nachprüfungsantrag bei der zuständigen Vergabekammer Rheinland eingereicht.

Diese hat inzwischen mit Beschluss vom 29.07.2019 entschieden, dass die Direktvergabe des Kölner Stadtverkehrs an die KVB wirksam erfolgt ist. Den Nachprüfungsantrag hat die Kammer bereits aus formalen Gründen zurückgewiesen.

Erwartungsgemäß hat sich das antragstellende Busunternehmen innerhalb der Rechtsmittelfrist an das Oberlandesgericht Düsseldorf gewandt, um die Entscheidung dort in zweiter (und letzter) Instanz überprüfen zu lassen.

Mit dem Urteil vom 27.04.2020, hat das Oberlandesgericht Düsseldorf entschieden, dass die Vergabe der öffentlichen Personenverkehrsdienstleistungen mit Bussen und Straßenbahnen auf dem Gebiet der Stadt Köln an die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) zum 01.01.2020 rechtens ist.

Damit ist der ÖDLA endgültig wirksam. Die erfolgte Direktvergabe kann dann nicht mehr mit einem Nachprüfungsantrag angegriffen werden. Der vom antragstellenden Busunternehmen vorgetragene Punkt der unzureichenden Kontrolle der KVB durch die Stadt, wurde vom Vergabesenat mit diesem Urteil als nicht hinreichend aussagekräftig erachtet.

Die Fa. Tirtey hat sich nicht nur gegen die Direktvergabe des ÖDLA gewendet, sondern auch gegen die Finanzierung des Verlustausgleichs der KVB. Dieser Antrag ist im Nachprüfungsverfahren bereits unzulässig. Die Fa. Tirtey ist vom OLG Düsseldorf insoweit an das Landgericht Köln verwiesen worden. Der Verlustausgleich der KVB ist aus Sicht der Stadt Köln aufgrund des nunmehr rechtskräftig

wirksamen ÖDLA gerechtfertigt.

Mit der Entscheidung des OLG Düsseldorf besteht nun Rechtssicherheit über die Wirksamkeit des ÖDLA bis zum Jahr 2042. Dies wird von Seiten der Verwaltung der Stadt Köln sehr begrüßt.

Der Finanzausschuss und der Verkehrsausschuss werden um Kenntnisnahme gebeten.

Gez. Prof. Dr. Diemert